

M A R K T G E M E I N D E A M T Z I R L  
Bezirk Innsbruck - Land

F R I E D H O F S O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in der Sitzung am 8.2.1995 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Der Friedhof Zirl besteht aus den Gpn 2979 (alter Friedhof), 1646 und 1647 (neuer Friedhof) und 1644/1, 1644/2 und 1645 (erweiterter Teil).

Die Gp. 2979 steht im Eigentum der Röm.Kath.Pfarrkirche zum Hl.Kreuz und die Gpn. 1646, 1647, 1644/1, 1644/2 und 1645 sind Eigentum der Marktgemeinde Zirl.

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tode im Friedhofsprengel ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden, sowie jener Verstorbener, für die ein Grabstelleninhaber den Wunsch äußert, sie in seiner Grabstätte zu beerdigen.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Zirl aufgrund der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates vom 11.10.1967 und des Gemeinderates vom 24.11.1967. Dem jeweiligen Pfarrer wird ein Einspruchsrecht bezüglich der Beisetzungen im alten Friedhof eingeräumt. Durch die Übernahme der Friedhofsverwaltung durch die Gemeinde Zirl werden die bestehenden Grabrechte nicht berührt. Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen Grabstellen und eine Gräberkartei mit allen dort Beerdigten zu führen.

Über Antrag kann der zukünftige Grabstelleninhaber durch die Gemeindeverwaltung als Friedhofsverwaltung die Zuteilung einer Grabstätte erwirken. Die Friedhofsverwaltung prüft das Vorhandensein bereits zugeteilter und benützbarer Grabstätten. Lediglich im Falle der Nichtbenutzbarkeit einer vorhandenen, bereits zugeteilten Grabstätte ist die Zuteilung einer neuen Grabstätte möglich.

Die entgeltliche wie unentgeltliche Übernahme von Grabstätten durch Übertragung der Benützung ist nicht zulässig. Im vorgenannten Fall fällt die freie Verfügbarkeit über die Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück. Des weiteren ist der entgeltliche Erwerb von Grabstätten ohne Nutzung unzulässig.

§ 3

Die Aufbahrung von Verstorbenen in der Friedhofskapelle darf nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Aufbahrungsgegenstände und Blumen sind selbst beizustellen. Die Benützung der Kapelle erfolgt kostenlos. Mit dem ortsansässigen Bestattungsunternehmen ist über die Benützung der Friedhofskapelle eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Ortsfremde Bestattungsunternehmen haben mangels einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Zirl vor jeder Benützung der Friedhofskapelle die Genehmigung der Marktgemeinde Zirl einzuholen.

§ 4

Arbeiten an Grabstätten bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, insbesondere wenn Arbeiten gewerblicher Art durchgeführt werden (Aufstellung von Grabsteinen und Kreuzen).

§ 5

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet, wobei jedoch ersucht wird, die Eingangsgitter jeweils zu schließen. Während der Dauer der Aufbahrung eines Verstorbenen ist die Türe der Aufbahrungshalle nicht zu versperren. Sämtliche Türen zu den Nebenräumen sind immer zu versperren.

§ 6

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:

- a) das Verteilen von Druckschriften ohne besondere Bewilligung des Pfarrers
- b) das Feilhalten von Waren aller Art, insbesondere von Kerzen, Blumen, Kränzen. Der Verkauf im Zusammenhang mit kirchlichen Aktionen bedarf der Genehmigung des Pfarrers
- c) das Abhalten von Veranstaltungen profaner Art
- d) das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern usw.
- e) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten
- f) das Ablegen von Abfällen, verdorrten Blumen und Kränzen usw. außer an den hiefür vorgesehenen Plätzen
- g) die Lagerung von abgetragenen Grabdenkmälern und Einfassungen, sowie sonstigen Bauschuttes im Container sowie am Ablagerungsplatz.

§ 7

Die Tiefe der Gräber muß bis zur Grabsohle bei Normalgräbern 1,80 m, bei Tieferlegung 2,20 m betragen.

§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Nachlegung nur erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefergelegt war, d.h. wenn der Sarg in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden war, ansonsten muß bei einer gewöhnlichen Grabtiefe von 1,80 m die erstbeigesetzte Leiche exhumiert und tiefergelegt werden.

§ 9

Die Exhumierung einer Leiche zur Umbettung bzw. Tieferlegung innerhalb des Friedhofes oder zur Überführung bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Auch ist die Friedhofsverwaltung von diesen Arbeiten unter Vorlage der Bewilligung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber (Familiengrab)

§ 11

Ein fertiges Grab hat folgende Höchstaßenmaße:

Einzelgrab: Länge 1,50 m    Breite 1,00 m

Doppelgrab: Länge 1,50 m    Breite 1,80 m

Die Höhe einer Grabstätte darf je nach Ausführung nicht übersteigen:

bei Grabsteinen: 1,30 m vom gewachsenen Boden

bei Grabkreuzen: 2,00 m vom gewachsenen Boden

§ 12

Die Grabpflöcke sind jeweils als Mitte anzusehen und mit der Aufstellung von dort auszugehen; bei Doppelgräbern ist von den zwei Grabpflöcken auszugehen.

§ 13

Bei Vorhandensein von Grabsteingurten sind aufzustellende Grabsteine fest mit diesen zu verbinden, wobei die Einfassung nicht mit dem Grabstein in Verbindung zu bringen ist.

§ 14

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Familiengrabes. Nutzungsrechte an Grabstätten können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte in ihrer Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen hat vor der weiteren Verwendung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Aufforderung an den Grabinhaber zu ergehen. Sind die Erhaltungspflichtigen unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer Kundmachung. Zur Instandsetzung oder Entfernung wird eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Nach Erlöschen der Ruhenszeit und der Nutzungsrechte kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

Für die Beisetzung von Aschenurnen sind Einzelgräber bzw. Doppelgräber solange zur Verfügung zu stellen, bis besonders angelegte Urnenstätten geschaffen sind.

Die unterirdische Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 65 cm zu erfolgen. Die Art und Ausgestaltung einer oberirdischen Beisetzung bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen für Einzel- und Doppelgräber sinngemäß.

Nach Auflassung einer Urnenstätte ist die Asche an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

Die Vergabe eines Familiengrabes ist nur im Einzelfall und nur bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände z.B. bei Mehrfachbestattungen nach Unglücksfällen oder bei nachweislich gleichzeitiger Gesamtnutzung der bei einem Familiengrab zur Verfügung stehenden vier Grabeinheiten unter gleichzeitiger Aufgabe sonstiger Grabrechte zulässig.

§ 15

Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde.

Bei einer eventuellen Überbelegung des Friedhofes kann die Friedhofsverwaltung die Verlängerung der Nutzungsrechte nach dem unbedingt notwendigen Bedarf verweigern. Gegen solche Maßnahmen kann aus dem Recht der Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben werden und auch keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen abgeleitet werden.

§ 16

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen sowie alle nachträglichen sonstigen baulichen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 17

Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die die benachbarten Gräber und freizuhaltenden Durchgänge nicht stören. Anpflanzungen außerhalb der Grabeinfassungen sind verboten und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen.



Der Bürgermeister

*Schneidh. P.*  
Schneider